

KdK, Prinzenstr. 4, 37073 Göttingen

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Herrn U. Slomke

Konferenz der Kontrollstellen
für den Ökologischen Landbau e.V.
Prinzenstr. 4
37073 Göttingen

Per e-mail

13/12/2007

AGRI F5 – Working document -16.11.2007
SCOF 27.11.2007 – point B.2

Sehr geehrter Herr Slomke,
vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes zu den Durchführungsbestimmungen für Drittlandsimporte und die Möglichkeit, den Entwurf zu kommentieren.

Mit Hilfe der Durchführungsbestimmungen muss aus unserer Sicht eine effektive Überprüfung von Öko-Erzeugnissen in Drittländern auf der Grundlage transparenter und eindeutiger Richtlinien (Produktions- und Kontrollvorschriften) erreicht werden. Es versteht sich, dass diese Forderung sowohl für die als gleichwertig anerkannten Drittländer als auch für alle in Drittländern tätigen Öko-Kontrollstellen gilt.

Artikel 38 der VO (EG) Nr. 834/2007 sieht vor, dass besonders folgende Aspekte im Rahmen von Durchführungsbestimmungen geregelt werden sollen:

- Listungs- und Überwachungsverfahren für als gleichwertig anerkannte Drittländer
- Zulassungs- und Überwachungsverfahren für in Drittländern tätige Öko-Kontrollstellen
- Form der Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 33 (1 d) und Art. 33 (3) und diesbezügliche Verfahrensvorschriften

Telefon

0551/58657

Telefax

0551/58774

E-Mail

postmaster@oeko-kontrollstellen.de

Internet

<http://www.oeko-kontrollstellen.de>

Vorstand

F. Lettenmeier, ABCERT

Dr. J. Neuendorff, GfRS

M. Rombach, Prüfverein

Listungs- und Überwachungsverfahren für als gleichwertig anerkannte Drittländer

Die Vorschläge entsprechen weitgehend den bisherigen Vorgaben der VO (EWG) Nr. 94/92.

Unserer Meinung nach sind die Überwachungsintervalle der EU-Kommission in den anerkannten Drittländern bisher zu lang. Meist wurde nur eine einzige Evaluierung seitens der EU-Kommission durchgeführt, und zwar vor der Aufnahme des betreffenden Drittlandes in die Drittlandsliste. Diese Vorgehensweise stellt nicht ausreichend sicher, dass in den anerkannten Drittländern gleichwertige Richtlinien wirksam umgesetzt werden.

Aus diesem Grund wünschen wir uns, dass die Überwachungsintensität der EU-Kommission in den anerkannten Drittländern deutlich intensiviert wird, wobei der Schwerpunkt bei der praktischen Durchführung der Inspektionen und der behördlichen Überwachung in den anerkannten Drittländern liegen sollte. Hierfür muss ausreichend Personalkapazität auf EU-Ebene bereitgestellt werden. Eine Unterstützung durch die EU-Mitgliedsstaaten kann in diesem Zusammenhang sinnvoll sein.

Im Vorschlag kann diesem Aspekt Rechnung getragen werden, indem in Artikel 4 Absatz 3 das Wort „may“ durch „shall“ ersetzt wird. Ferner sollte zusätzlich in Artikel 4 Nummer 3 eine Verpflichtung aufgenommen werden, nach der Anerkennung eine risikoabhängige Überwachungsfrequenz festzulegen, geplante Vor-Ort-Besuche analog zum Kontrollplan von DG SANCO jährlich zu veröffentlichen und diese dann durchzuführen.

Das Verzeichnis von dem Kontrollverfahren unterstellten Unternehmen gemäß Artikel 4 Abs. 2 e) ist nicht aussagekräftig. Es muss um die Angabe des Zertifizierungsstatus ergänzt werden.

Zulassungs- und Überwachungsverfahren für in Drittländern tätige Öko-Kontrollstellen

Bei den in Drittländern tätigen Öko-Kontrollstellen besteht einerseits die Möglichkeit, die EG-Verordnung über den Ökologischen Landbau 1:1 („compliant“) umzusetzen oder andererseits gleichwertige Richtlinien („equivalent“) anzuwenden. Für beide Optionen muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens eingehend geprüft werden, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Dies bedeutet für die „Compliant“-Option, dass durch die außerhalb der EU tätige Öko-Kontrollstelle detailliert dargelegt werden muss, wie die EG-Verordnung über den Ökologischen Landbau in Drittländern implementiert werden soll.

Bei der „Equivalence“-Option ist ein Abgleich der in Drittländern angewandten Richtlinien genauso erforderlich, um prüfen zu können, ob die Erfordernisse des Artikel 2 (x) der VO (EG) Nr. 834/2007 eingehalten sind.

Die vorgenannte Prüfung kann in Vorbereitung einer Vor-Ort-Überprüfung auf der Grundlage von Vergleichstabellen erfolgen, ähnlich denen, die bei den Ländern der Drittlandsliste bereits zum Einsatz kommen. So wird sichergestellt, dass die in Drittländern angewendeten Richtlinien eindeutig definiert sind und die Erfordernisse gemäß 4.3, 4.1.1, 9.1 a) und 9.1 b) des ISO-Guide 65 erfüllt werden können.

Das weitere Zulassungs- und nachfolgende Überwachungsverfahren sollte sich dann auf die ganz praktische Implementierung der vorgenannten Produktions- und Kontrollvorschriften konzentrieren. Da es auf Begutachtungsberichten Externer, wohl vorwiegend von Akkreditierungsstellen, fußt, sollten Mindestanforderungen an die Qualifikation der zum Einsatz kommenden Gutachter, die im Rahmen von Geschäftsstellenbesuche („Office Audits“) bei den Öko-Kontrollstellen spezifisch zu prüfenden Punkte sowie Art und Umfang von Kontrollbegleitungen in Drittländern („Witness Audits“) festgelegt werden. Dies kann im Rahmen von Leitlinien erfolgen.

Zusammenfassend bleibt hier festzuhalten, dass in den Durchführungsvorschriften die Inhalte der Bewertungsberichte näher spezifiziert werden sollten. Diese müssen aus unserer Sicht einen Richtlinienabgleich sowie Ergebnisse der von qualifizierten Gutachtern durchgeführten Office- und Witness-Audits in Drittländern enthalten.

Wie bei den anerkannten Drittländern gilt, dass nachfolgend eine ausreichend dichte, risikoorientierte Überwachung sichergestellt werden muss. Daher scheint es sinnvoll, in Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 3 das Wort „may“ durch „shall“ zu ersetzen. Ferner sollte zusätzlich eine Verpflichtung aufgenommen werden, nach der Anerkennung eine risikoabhängige Überwachungsfrequenz festzulegen und regelmäßige Vor-Ort-Besuche in Drittländern durchzuführen.

Die Verpflichtung der Kontrollstellen und -behörden zu Vorabschätzung der Art und Menge der Importwaren gemäß Artikel 7 (2 a) und Artikel 10 (2 a) scheint uns nicht realistisch.

Das Zeitfenster für die Beurteilung von Anträgen in den Folgejahren nach Veröffentlichung der ersten Listen anerkannter Öko-Kontrollstellen zwischen dem 1. September und 31. Oktober erscheint uns diskriminierend und sollte ersatzlos gestrichen werden. Diese Vorgabe würde dazu führen, dass ein Aufbau neuer Öko-Kontrollstellen mit Tätigkeit Drittland quasi unmöglich gemacht wird.

Die anerkannten Öko-Kontrollstellen sollten verpflichtet werden, ein Verzeichnis der von Ihnen zertifizierten Betriebe und Unternehmen internetgestützt verfügbar zu machen.

Form der Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 33 (1 d) und diesbezügliche Verfahrensvorgaben

Artikel 12 ist noch nicht ausreichend aussagekräftig. Wenn die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1788/2001 übernommen werden sollen, sollte aus unserer Sicht von der Pflicht zur unverzüglichen Vorlage jedes Einzelzertifikats durch den Importeur bei der für ihn zuständigen Öko-Kontrollstelle abgesehen werden und eine flexible Vereinbarung ermöglicht werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag des Vorstands

(Dr. Jochen Neuendorff